

---

## Kapitalleistungen aus zweiter Säule

---

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden im Regelfall als Rente ausgerichtet. Vermehrt erfolgt aber auch die Auszahlung in Kapitalform. Nachfolgend ist ausschliesslich von Kapitalleistungen die Rede.

### 1. Ausrichtung

Als Leistungen aus der 2. Säule gelten nebst solchen von Pensionskassen auch Leistungen aus Freizügigkeitspolice bei Versicherungseinrichtungen sowie aus Freizügigkeitskonten bei Bankstiftungen (vgl. Art. 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994, FZV, SR 831.425). Die in der 2. Säule angelegten Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge. Sie vermitteln während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses nur anwartschaftliche Ansprüche. Leistungen (inkl. allfällige Zinsen, Gewinnanteile und dergleichen) dürfen deshalb frühestens zu einem Zeitpunkt ausgerichtet werden, der gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### 1.1 Ausrichtung bei Tod oder Invalidität

Folgende Leistungen können bei Tod oder Invalidität ausgerichtet werden:

- Todesfallkapitalleistungen und -abfindungen (an Witwe, geschiedene Frau, Waisen etc.);
- Kapitalleistungen bei Invalidität.

#### 1.2 Ordentliche Ausrichtung von Altersleistungen

Altersleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen müssen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG (SR 831.40) bzw. mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit (vor oder nach Erreichen des AHV-Rentenalters je nach reglementarischer Regelung) ausgerichtet werden, spätestens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (Art. 33b BVG). Dem letztgenannten Zeitpunkt liegt der Gedanke zugrunde, dass die Aufbauphase der beruflichen Vorsorge spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abgeschlossen ist und die Phase des Bezugs der angesparten Guthaben beginnt. Durch diese zeitliche Begrenzung wird insbesondere eine Koordination mit Art. 39 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erreicht, welcher einen Aufschub der Altersleistungen um höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zulässt.

Freizügigkeitsleistungen dürfen frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden. Kapitalleistungen aus Freizügigkeitspolice werden bei Eintritt des in der Police vorgesehenen Endalters fällig. Der Versicherungsvertrag muss so gestaltet sein, dass die Leistungen spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt werden (Art. 16 FZV). Auch bei Kapitalleistungen aus Freizügigkeitskonten ist ein Aufschub der Auszahlung bis maximal 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zulässig, aber nur, wenn die Freizügigkeitseinrichtung einen solchen Aufschub um maximal 5 Jahre reglementarisch auch vorsieht. Die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit wird nicht vorausgesetzt (SGE 2007 Nr. 2).

Bei Erreichen des Schlusstermins fällt der anwartschaftliche Charakter des Vorsorgeguthabens dahin, was die Steuerbarkeit der Leistung bewirkt.

### 1.3 Vorzeitige Barauszahlung von Altersleistungen

Der Vorsorgenehmer kann die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen aus der 2. Säule verlangen, wenn ein Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) besteht. Als Barauszahlungsgrund gilt die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, wenn der Vorsorgenehmer:

- die Schweiz endgültig verlässt.

Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist indes unzulässig, wenn der Versicherte in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausreist und in jenem Staat weiterhin für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen einer Sozialversicherungspflicht unterstellt ist (Ziff. 3.5).

- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

Eine Entnahme der Mittel der beruflichen Vorsorge ist allerdings nicht jederzeit, sondern nur im Zeitpunkt der Aufnahme des selbständigen Erwerbs zulässig. Der Antrag für den Barbezug muss spätestens im Jahr nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden.

Ausgenommen von dieser strengen Zweckbindung der Vorsorgemittel ist die jederzeitige Entnahme des Vorsorgekapitals für Betriebsinvestitionen. Ein solcher Vorbezug des Alterskapitals ist jedoch nur zulässig, wenn der Selbständigerwerbende den Vorsorgevertrag kündigt und die vertraglichen Beziehungen mit seiner Vorsorgeeinrichtung vollständig beendet (BGE 135 V 418). Ein Teilbezug kommt nicht in Frage.

- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
- die Kapitaleistung zum Zwecke des Erwerbs oder der Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf, von Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf, oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verlangt (StB 52 Nr. 4).

Ein Vorbezug setzt die schriftliche Zustimmung des anderen Ehegatten - allenfalls ersetzbar durch ein gerichtliches Urteil - voraus.

Der Wegzug ins Fürstentum Liechtenstein (und umgekehrt von dort in die Schweiz) stellt, gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den beiden Staaten, keinen Wegzug ins Ausland dar. Eine Barauszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz kann somit nicht verlangt werden.

Bezieht der Steuerpflichtige vor Erreichen des AHV-Alters, aber zu einem Zeitpunkt, in dem reglementarisch eine vorzeitige Pensionierung bereits möglich ist, eine Leistung, stellt dies einen ordentlichen Bezug von Altersleistungen (vorzeitige Pensionierung; Ziff. 1.2) dar. Eine steuerneutrale Übertragung der Freizügigkeitsleistung ist, selbst wenn der Steuerpflichtige wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, nicht mehr möglich. Umgekehrt ist er aber auch nicht verpflichtet, sein von der alten Vorsorgeeinrichtung bezogenes Kapital in die neue Pensionskasse einzubringen, da es sich dabei nicht um eine Freizügigkeitsleistung handelt.

### 1.4 Aufschub von Vorsorgeleistungen

Der ganze oder teilweise Aufschub der Auszahlung einer Kapitalleistung trotz gesetzlicher oder reglementarischer Fälligkeit ist steuerlich unbeachtlich. Es wird trotzdem die gesamte Kapitalleistung besteuert. Die einbehaltenen, vorsorgerechtlich fälligen Guthaben des Vorsorgenehmers gehören nun der freien Vorsorge der Säule 3b an, womit sie als Vermögen und die Zinsen daraus als Einkommen besteuert werden. Mit der Einbehaltung fälliger Guthaben übernimmt die Vorsorgeeinrichtung einen unzulässigen, BVG-fremden Zweck (Bankenfunktion) und gefährdet damit ihre Steuerbefreiung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. e StG und Art. 56 lit. e DBG. Wird die Steuerbehörde auf die Führung derartiger "Pensionierten-Sparkonti" aufmerksam, fordert sie die Vorsorgeeinrichtung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (Auszahlung der Guthaben) auf und informiert die Aufsichtsbehörde. Analoges gilt für Leistungen aus Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolice.

### 1.5 Schrittweise Pensionierung/Teilpensionierung

Teilpensionierungen mit gestaffelter Auszahlung des Alterskapitals sind aus steuerlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Unter dem Aspekt der Steuerumgehung darf eine solche Teilpensionierung jedoch nicht allein aus Gründen der Steuerersparnis vorgenommen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Der Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren. Als massgeblich gilt eine Reduktion von mindestens 20%, wobei bis und mit der endgültigen Pensionierung höchstens drei Teilpensionierungsschritte akzeptiert werden. Der herabgesetzte Beschäftigungs- bzw. Lohnumfang darf später nicht wieder erhöht werden.
2. Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrads hat eine entsprechende Reduktion des Lohns einher zu gehen.
3. Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
4. Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein, d.h. für alle Versicherten gelten.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Rechtswidrigkeit angenommen. Von einer solchen ist im übrigen auch auszugehen, wenn die einzelnen Schritte der Teilpensionierung zeitlich nahe beieinander liegen.

### 1.6 Ermessensleistungen

Ermessensleistungen dürfen, sofern sie in der Urkunde bzw. im Reglement vorgesehen sind, in besonderen Notlagen zur Sicherung einer angemessenen Existenz und zur Vermeidung von Härten ausgerichtet werden. Sie kommen nur ausnahmsweise vor, da in der Regel andere Zweige der Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung etc.) diese Funktion erfüllen.

## 1.7 Fälligkeit der Kapitalleistung

Kapitalleistungen im Todesfall sind mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder - bei Lohnfortzahlungen - mit Beendigung der Nachgenussleistungen fällig (Art. 22 Abs. 1 BVG). Der Anspruch auf Invalidenleistungen, die nur in seltenen Fällen in Kapitalform erbracht werden, richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen oder subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; vgl. Art. 26 BVG).

Alterskapitalleistungen werden mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze oder nach abweichenden reglementarischen Bestimmungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit fällig (Art. 13 und 33b BVG). Die Fälligkeit tritt dann ein, wenn der Altersvorsorgefall eingetreten ist und keine Leistungen mehr aus der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität möglich sind. Das ist am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (nicht der Tätigkeit!) der Fall.

Aus Freizügigkeitseinrichtungen dürfen Alterskapitalleistungen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters ausbezahlt werden (Art. 16 FZV). Ihre Fälligkeit tritt mit dem Eingang des Auszahlungsbegehrens bei der Freizügigkeitseinrichtung ein (spätestens aber am Endtermin 5 Jahre plus).

Bei Barauszahlung setzt der Rechtsanspruch voraus, dass der Vorsorgenehmer ein entsprechendes Begehren stellt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt (Verlassen der Schweiz, Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit, schriftliche Zustimmung des Ehegatten; Art. 5 FZG). Die Fälligkeit der Leistung kann demnach frühestens dann eintreten, wenn er den Nachweis für diese Anspruchsvoraussetzungen erbracht (SGE 1992 Nr. 13) und die Vorsorgeeinrichtung den Anspruch vorbehaltlos anerkannt hat (SGE 2002 Nr. 8). In der Regel wird der Rechtsanspruch von der Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt. Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit für die Besteuerung einer Kapitalleistung aus 2. Säule nicht auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren.

## 2. Besteuerung

### 2.1 Anspruch

Der Steueranspruch auf die Kapitalleistung entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt (Art. 52 Abs. 5 StG). Als zugeflossen gilt die Leistung, wenn der Steuerpflichtige einen festen, durchsetzbaren Rechtsanspruch erworben hat und über die Leistung wirtschaftlich frei verfügen kann. Das ist in der Regel im Zeitpunkt der Fälligkeit (Ziff. 1.7) der Fall (betr. Besonderheiten bei WEF-Vorbezügen vgl. StB 52 Nr. 4).

Der ratenweise Bezug einer Kapitalleistung ändert nichts an der Fälligkeit der gesamten Kapitalzahlung. Diese tritt ein, sobald der Rechtsanspruch auf die erste Rate erworben wird (SGE 2002 Nr. 8). Besteuert wird der Barwert der Raten (Zeitrenten).

### 2.2 Kantons- und Gemeindesteuern

Zur Besteuerung der Kapitalleistungen siehe StB 52 Nr. 1 (Besteuerung mit separater Jahressteuer zu einem privilegierten Satz, unabhängig davon, ob es sich um einen Vorbezug oder um eine ordentliche Auszahlung handelt).

Im interkantonalen Verhältnis werden Kapitalleistungen aus 2. Säule in jenem Kanton besteuert, in welchem der Empfänger der Leistung im Zeitpunkt der Fälligkeit wohnt (Art. 68 Abs. 1 StHG).

Hat der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalleistung weder seinen steuerrechtlichen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Schweiz, unterliegt die Kapitalleistung der Quellenbesteuerung (Art. 119 StG und Art. 96 DBG). Keinen Einfluss haben die Nationalität des Steuerpflichtigen oder sein Bewilligungsstatus. Zur Erhebung der Quellensteuern siehe StB 119 Nr. 1 und 2.

### **2.3 Direkte Bundessteuer**

Auch nach Art. 22 i.V.m. Art. 38 DBG unterliegen Kapitalleistungen aus 2. Säule einer separaten Jahressteuer. Näheres hierzu siehe StB 52 Nr. 1.

## **3. Einbringung der Kapitalleistung in eine andere Vorsorgeform**

### **3.1 Übertragung von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) auf eine andere und Übertragung von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto**

Austrittsleistungen (Freizügigkeitsleistungen) müssen von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf jene des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Die Übertragung der Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto ist gemäss Art. 12 FZV nur dann zulässig, wenn der Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beiträgt und Barauszahlung verlangt (z.B. wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, wegen Verlassens der Schweiz etc.). Nach der Verordnungsbestimmung ist es zudem möglich, die Austrittsleistung je Vorsorgeeinrichtung auf höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen (nicht aber zwei Konten oder Policen bei derselben Freizügigkeitseinrichtung) zu übertragen. Diese Aufteilung des Vorsorgeguthabens ist jedoch nur für den Fall der direkten Übertragung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vorgesehen. Nicht zulässig ist es, nachträglich ein Freizügigkeitskonto zu splitten und einen Teil des Guthabens auf eine weitere Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Bei Zuwiderhandlung muss das gesamte, gesplittete Freizügigkeitsguthaben auf einmal besteuert werden, wenn eine Teilleistung bezogen wird (SGE 2002 Nr. 8).

Wird nicht die gesamte Austrittsleistung zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt, kann die Differenz ebenfalls auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden. Derartige Übertragungen sind in Art. 3 und 4 FZG ausdrücklich vorgesehen und - innerhalb des oben genannten Rahmens - steuerneutral möglich.

### **3.2 Barbezug von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) oder aus einer Freizügigkeitspolice (-konto) und spätere Wiedereinbringung in eine Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) bzw. eine Freizügigkeitspolice (-konto)**

Barbezüge von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung bei Stellenwechsel werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet, nicht besteuert (Art. 37 lit. d StG und Art. 24 lit. c DBG). Nicht zulässig ist dagegen die Barauszahlung und spätere Wiedereinbringung der Gelder in eine Freizügigkeitseinrichtung. Ein "Einkauf" (vgl. StB 45 Nr. 7) in ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ist nicht möglich. Die Anbieter von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten

müssen Angebote, die nicht direkt von einer Personalvorsorgeeinrichtung, sondern von einem ehemaligen Versicherten stammen, zurückweisen. Austrittsleistungen müssen daher, um die steuerliche Privilegierung aufrecht zu erhalten, immer direkt von der Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine -police überwiesen werden.

### **3.3 Übertragung von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) oder aus einer Freizügigkeitspolice (-konto) auf eine anerkannte Vorsorgeform der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Beiträge an eine Säule 3a können nur in jährlich begrenzter Höhe geleistet werden (StB 45 Nr. 9). Einkaufssummen sind nicht zulässig. Kapitalleistungen aus der 2. Säule bzw. aus einer Freizügigkeitspolice (-konto) werden daher in diesen Fällen besteuert; Beiträge an die Säule 3a können ausschliesslich vom ordentlichen Einkommen in Abzug gebracht werden (keine Verrechnung von Kapitalleistung und Einzahlung).

Das gilt auch bei Ehescheidung, wenn die nach FZG ermittelte Austrittsleistung je zur Hälfte aufgeteilt wird (Art. 122 ZGB; StB 20 Nr. 2). Die hälftige Austrittsleistung kann entweder an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, oder der Vorsorgeschutz ist in anderer Form (Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto/-police) sicher zu stellen (Art. 22 i.V.m. Art. 3 und 4 FZG). Davon ausgenommen sind nur Fälle, in denen ein Barauszahlungsgrund vorliegt (Art. 5 Abs. 1 FZG). Der direkte Transfer von Leistungen aus 2. Säule in eine Säule 3a ist hingegen steuerlich nicht zulässig.

### **3.4 Übertragung von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) auf eine ausländische Vorsorgeeinrichtung bei Wechsel zu einem ausländischen Arbeitgeber unter Beibehaltung des Wohnsitzes in der Schweiz**

Eine steuerneutrale Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine ausländische Vorsorgeeinrichtung ist - sofern nicht ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen dies vorsieht - nicht zulässig, da die neue Vorsorgeeinrichtung nicht dem schweizerischen Recht und damit auch nicht unseren Sorgfaltspflichten und unserer Stiftungsaufsicht unterliegt. Es liegt aber auch kein Barauszahlungsgrund im Sinne von Art. 5 FZG vor (kein Wegzug ins Ausland). Es ist den schweizerischen Personalvorsorgeeinrichtungen deshalb verboten, solche Überweisungen vorzunehmen. Das Freizügigkeitsguthaben des Versicherten muss also auf eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden. Im Ausland ist eine neue Vorsorge aufzubauen. Wird ein Transfer ins Ausland dennoch vorgenommen, wird die Leistung von der Steuerbehörde (in der Schweiz) wie eine Barauszahlung im Sinne von Art. 5 FZG besteuert.

Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht hingegen ein Sozialversicherungsabkommen, das den steuerneutralen Transfer der Austrittsleistung von einer schweizerischen auf eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung (und umgekehrt) erlaubt. Gleiches gilt für die Überweisung einer Leistung aus einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto. Es besteht somit volle Freizügigkeit zwischen den Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen der beiden Staaten, wie wenn es sich ausschliesslich um schweizerische Einrichtungen handeln würde.

### **3.5 Barbezug von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) bei Wegzug in einen EU/EFTA-Staat**

Aufgrund der zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen ist bei einem Wegzug des Versicherten ins EU/EFTA-Ausland die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung nicht mehr zulässig, wenn der

Versicherte im betreffenden EU/EFTA-Staat weiterhin für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen einer Sozialversicherungspflicht unterstellt ist.

Die Vorsorgeeinrichtung hat solchenfalls die Auszahlung der Vorsorgemittel zu blockieren bzw. den obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Personen, welche in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA keiner Sozialversicherungspflicht für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen unterstehen (massgeblich ist das Recht des jeweiligen Staates);
- Guthaben aus der überobligatorischen Vorsorge.

Ob die Voraussetzungen zur Barauszahlung im konkreten Fall erfüllt sind, hat die Vorsorgeeinrichtung zu prüfen. Die Beweislast trägt der Versicherte.

#### **4. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Gemäss Art. 122 ff. ZGB und Art. 22 ff. FZG werden bei Ehescheidung die für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen geteilt. Der zur Übertragung verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (StB 45 Nr. 7 und 13). Die Übertragung darf nur auf eine Vorsorgeeinrichtung erfolgen, nicht etwa als Barauszahlung direkt an den Berechtigten.

Im Übrigen kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit grundsätzlich weder verpfändet noch abgetreten werden (Art. 39 BVG; siehe aber Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, WEFV, SR 831.411; StB 52 Nr. 4).

#### **5. Bescheinigung der Leistung**

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind gegenüber der Steuerbehörde zur schriftlichen Bescheinigung der Leistungen verpflichtet (Art. 81 Abs. 3 BVG; Art. 174 lit. b StG und Art. 129 Abs. 1 lit. b DBG).

Kapitalleistungen werden von den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 19 VStG gemeldet, sofern der Steuerpflichtige nicht vor der Ausrichtung schriftlich dagegen Einsprache erhebt.